

Zuweisung der Zimmerleute Zusatzlehre an das Berufs- und Weiterbildungszentrum Lyss

Verfügung des Departementes für Bildung und Kultur vom 26. Juli 2002

Das Amt für Berufsbildung

gestützt auf § 3^{bis}, § 5 und § 5^{bis} der Verordnung über Organisation und Betrieb der Berufsschulen (Berufsschulverordnung) vom 24. August 1993¹⁾

verfügt:

In Ergänzung zur Verfügung vom 10. April 2001 (Zuweisung der Zimmerleute an die Gewerblich-industrielle Berufsschule Grenchen) werden die Zimmerleute in den Zusatzlehren wie bis anhin für den berufskundlichen Unterricht dem Berufs- und Weiterbildungszentrum Lyss zugeteilt.

DEPARTEMENT FÜR BILDUNG UND KULTUR

Ruth Gisi

Regierungsrätin

Publiziert im Amtsblatt vom 16. August 2002.

¹⁾ BGS 416.353.12.